

Sozialhilfe > Vermögen

VO zur Durchführung des § 90 Abs 2 Nr. 9 des SGB 12: Barbetrag:

www.gesetze-im-internet.de/bshg_88abs2dv_1988/

VO zur Durchführung des § 82 SGB XII §§ 1 (Steuerliche Betrachtung gilt nicht), 3 Abs. 5 (Arbeitsmittel)

Freibetrag Grundsicherung:

<https://www.hamburg.de/contentblob/11620074/f57b43d6a1a689fb6a201a280df44e4e/data/fa-sgbxii-90-00-vermoegen.pdf> Ausbildungsversicherung 5.4.12, Schenkung 5.4.9

Zinszahlungen: http://www.gesetze-im-internet.de/bshg_76dv/_7.html

Quelle 1.1.23:

<https://www.rechtsanwalt-partner.de/aktuelles-erbrecht/239-erben-vererben-und-jobcenter-das-aendert-sich-buergergeld>

Das Wichtigste in Kürze

Sozialhilfe bekommt nur, wer wenig Einkommen und Vermögen hat. Aber ein kleines Schonvermögen dürfen die Leistungsempfänger behalten, z.B. 10.000 €, ein angemessenes Haus oder eine Eigentumswohnung und ein angemessenes Auto. Das Sozialamt prüft also die Vermögens- und Einkommensverhältnisse und rechnet zum Teil auch Einkommen und Vermögen von Eltern, Partner, Kindern oder anderen an, mit denen eine sog. Haushaltsgemeinschaft besteht. Von nicht im Haushalt lebenden Unterhaltpflichtigen darf das Sozialamt Unterhalt verlangen, von Kindern und Eltern volljähriger Kinder aber erst ab einem Einkommen von 100.000 €, egal wie viel Vermögen sie haben.

Nachfolgend die Details zur Anrechnung von Vermögen und zum Schonvermögen, das Hilfesuchende behalten dürfen.

Näheres zur Anrechnung von Einkommen unter [Sozialhilfe > Einkommen](#).

Allgemeine Voraussetzungen der Sozialhilfe

Leistungen der [Sozialhilfe](#) werden nur Hilfesuchenden gewährt, denen es **nicht zuzumuten** oder **nicht möglich** ist, die Mittel aus eigenem Vermögen und Einkommen aufzubringen.

Das [Sozialamt](#) prüft auch, ob Dritte mit der hilfesuchenden Person zusammen wirtschaften und zu vermuten ist, dass diese von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält. Ihr Einkommen und Vermögen wird, unabhängig davon, ob sie unterhaltpflichtig sind oder nicht, in vielen Fällen auf die Sozialhilfe angerechnet. Näheres unter [Haushaltsgemeinschaft](#).

Im: Es gibt es bei der Grundsicherung im Alter keine Anrechnung zwischen zusammenlebenden volljährigen Eltern und Kindern.

Das Sozialamt kann unter Umständen auch Unterhaltpflichtige zu Zahlungen heranziehen, Kinder und Eltern von Volljährigen aber erst ab einem Jahreseinkommen ab 100.000 €, auch bei hohem

Vermögen. Näheres unter [Unterhaltpflicht > Sozialhilfe und Bürgergeld](#).

Was zählt zum Vermögen?

Zum Vermögen zählt das gesamte verwertbare Vermögen der hilfesuchenden Person, z.B.:

- Erspарнисse, Wertpapiere
 - Schmuck, Kunstgegenstände
 - Lebensversicherung
- Ausnahmen:** staatlich geförderte Alterssicherung, Härtefall
- Ausbildungsversicherung
 - Nicht vom Hilfebedürftigen bewohnte Häuser, Wohnungen und Grundstücke
 - Erbschaften: Sie gehören seit 1.1.2023 immer zum Vermögen und **nicht** zum Einkommen, auch wenn während des Bezugs von Sozialhilfe geerbt wurde.

Was darf behalten werden: Schonvermögen

Merker Im 18.07.2024:

Hier wäre es schön, zu ergänzen, wann ein Hausgrundstück/eine Eigentumswohnung als angemessen gilt, aber bisher ist noch nicht wirklich klar, inwieweit die Regeln aus dem SGB II künftig von der Rechtsprechung auch beim SGB XII zu Grunde gelegt werden, oder ob noch das gilt, was die Rechtsprechung vorher dazu entwickelt hat.

Quelle: "In § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB II ist mit dem Bürgergeld-Gesetz nunmehr vorgesehen, dass ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 Quadratmetern oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung von bis zu 130 Quadratmetern angemessen sind; bewohnen mehr als vier Personen das Hausgrundstück bzw. die Eigentumswohnung, erhöht sich die maßgebende Wohnfläche um jeweils 20 Quadratmeter für jede weitere Person; höhere Wohnflächen sind anzuerkennen, sofern die Berücksichtigung als Vermögen eine besondere Härte bedeuten würde. Für das SGB XII hat der Gesetzgeber zwar keine Werte zur Beurteilung der Angemessenheit übernommen, jedoch dürften diese auch hier zumindest als Richtwerte zugrunde zu legen sein." (Grube/Wahrendorf/Flint/Giere SGB XII § 90 Rn. 54)

Bei nächster QS prüfen, ob es schon mehr Klarheit dazu gibt und ggf. ergänzen!

Nicht zum Vermögen zählt das sog. Schonvermögen:

- Vermögen, das die hilfesuchende Person aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, um eine Lebensgrundlage aufzubauen oder zu sichern oder einen Hausstand zu gründen
- Zusätzliche Altersvorsorge, die staatlich gefördert wurde, z.B. Riester-Rente
- Gelder, die nachweislich bald zum Bau am Hausgrundstück oder der Wohnung genutzt werden und Pflegebedürftigen oder Menschen mit Behinderungen dienen sollen
- Angemessener Hausrat, z.B. Möbel, Haushaltsgegenstände
- Gegenstände zur Berufsausübung, z.B. Pkw bei Handelsvertretern, Arbeitsgeräte, Fachliteratur, Schutzkleidung
- Familien- und Erbstücke, wenn der Verkauf eine besondere Härte für die hilfesuchende Person oder deren Familie bedeuten würde
- Gegenstände für kulturelle oder wissenschaftliche Bedürfnisse, z.B. Musikinstrumente, Stereoanlage, Handbibliothek, Schallplatten, Briefmarkensammlung, wenn ihr Besitz kein Luxus ist

- Ein nach Größe und Verkehrswert angemessenes und selbst genutztes Hausgrundstück oder eine solche selbst genutzte Eigentumswohnung
- Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte: maximal 10.000 €
 - für jede erwachsene sozialhilfe-berechtigte Person
 - für jede alleinstehende minderjährige Person
 - für jede volljährige Person, deren Einkommen und Vermögen bei der Beantragung von Sozialhilfe berücksichtigt wird
- Zusätzlich zu den 10.000 € je max. 500 € für jede von der hilfesuchenden Person unterhaltene Person, also vor allem für Kinder
- Ein **angemessenes** Kraftfahrzeug
- Vermögen, das nach der allgemeinen oder besonderen **Härtefallregelung** zum Schonvermögen gehört

Im: Bei Landespfegegeld scheint noch nicht wirklich geklärt zu sein, ob angespartes Landespfegegeld zum Vermögen zählt oder nicht:

Quellen, dass angespartes Landespfegegeld als Vermögen angerechnet wird:

<https://www.trisomie21.de/soziales-recht/landespfegegeld-bayern>

<https://www.pullach.de/wp-content/uploads/2018/06/Landespfegegeld-FAQ.pdf>

Quelle, die auf Nichtanrechnung hindeutet:

<https://www.rws-verlag.de/aktuell/wirtschaftsrecht-aktuell/bgh-beschluss-vom-15-september-2021-xii-zb-30721-69371/> (in dem Beschluss geht es um die Betreuungsvergütung, nicht um die Sozialhilfe, allerdings aber unter Bezugnahme aufs SGB XII).

Fazit: Ich würde es weglassen.

Härtefallregelung beim Schonvermögen

Allgemeine Härtefallregelung

Zum Schonvermögen gehört auch das Vermögen, dessen Einsatz für die hilfesuchende Person oder deren unterhaltsberechtigte Angehörige eine **besondere Härte** bedeuten würde. Was als Härtefall nach der allgemeinen Härtefallregelung zählt, steht nicht im Gesetz, sondern ist Auslegungssache. Die Gerichte entscheiden im Zweifel, ob ein bestimmtes Vermögen im Einzelfall unter die Härtefallregelung fällt oder nicht. Diese Regelung gilt in **allen** Bereichen der Sozialhilfe, also z.B. auch bei der [Hilfe zum Lebensunterhalt](#) oder bei der [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#).

Beispiele für Schonvermögen nach der allgemeinen Härtefallregelung aus der Rechtsprechung:

- Angespartes Blindengeld
- Schmerzensgeld

Quellen:

Blindengeld: BSG 11.12.2007, Az.: B 8/9b SO 20/06 R in

<https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/legacy/76839?modul=esgb&id=76839>

Schmerzensgeld: BSG 15.4.2008, Az.: B 14/7b AS 6/07 R in

<https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/legacy/78991>

Besondere Härtefallregelung

Bei der [Gesundheitshilfe](#), [Hilfe zur Pflege](#), [Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten](#) und [Hilfe in anderen Lebenslagen](#) ist gesetzlich geregelt, dass eine besondere Härte z.B. dann vorliegt, wenn durch den Vermögenseinsatz „eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde“.

Im: § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII

Trotzdem kann solches Vermögen auch bei anderen Sozialhilfearten als Schonvermögen nach der allgemeinen Härtefallregelung geschützt sein. Außerdem gilt die allgemeine Härtefallregelung auch für die Sozialhilfearten, für die die besondere Härtefallregelung gilt.

Praxistipp

Das Sozialamt kann bis zu 10 Jahre rückwirkend Geschenke (Barbeträge oder sonstige Geldwerte), welche die hilfesuchende Person anderen gemacht hat, zurückfordern (§ 528 BGB).

Geschenke können **nicht** zurückgefordert werden, wenn

- die beschenkte Person nicht mehr über das Geschenk verfügt, auch nicht über einen Wert, der mit der Schenkung bezahlt wurde.
- es sich um angemessene Anstandsschenkungen handelte, z.B. zur Geburt oder zur Hochzeit (§ 534 BGB).
- Vor allem wenn der Betrag für die laufende Lebensführung oder eine gewisse Erhöhung des Lebensstandards, z.B. Urlaub, eingesetzt wurde, muss er **in der Regel nicht** zurückgezahlt werden.

Die beschenkte Person darf sich mit der Schenkung aber nicht von **Schulden** befreit haben, sonst muss sie das Geld zurückzahlen.

Wer hilft weiter?

Für individuelle Berechnungen und Auskünfte ist das [Sozialamt](#) zuständig.

Verwandte Links

[Sozialhilfe](#)

[Sozialhilfe > Einkommen](#)

[Hilfe zum Lebensunterhalt](#)

[Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)

[Hilfe zur Pflege](#)

[Hilfe in anderen Lebenslagen](#)

[Haushaltsgemeinschaft](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 90 f. SGB XII